

der Deputation zu bestätigen. Sowohl der § 21, als § 22 der Vorlage bezieht sich nicht bloß auf Lehrer, sondern auch auf Lehrerinnen. Es ist dies schon ersichtlich aus der Ueberschrift, welche beide Paragraphen tragen, so daß also streng genommen der Schlußsatz, welcher dem § 22 angefügt worden ist und durch welchen die Bestimmungen des § 22 als auf die Lehrerinnen anwendbar erklärt worden sind, hätten wegbleiben können. Indes einen Nachtheil hat es nicht, wenn derselbe beibehalten wird.

Präsident von Zehmen: Ich habe nun den Herrn Referenten zu ersuchen, über Absatz 1 das Deputationsgutachten vorzutragen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 1 ist von der Zweiten Kammer genehmigt worden. Es ist auch der diesseitigen hohen Kammer anzuempfehlen, Absatz 1 sowohl, als die Ueberschrift des § 21 anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort hierzu verlangt, werde ich zur Fragstellung übergehen. Es meldet sich Niemand und ich frage daher die Kammer:

„Genehmigt sie Absatz 1 des § 21, einschließlich der Ueberschrift in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Zweiten Kammer nach dem Entwurfe?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Zu Absatz 2 hat die Zweite Kammer beschlossen, zunächst nach dem Worte „Vergütung“ auf der ersten Zeile den Satz einzuschalten: „die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf“, sodann auf derselben Zeile die Zahl 6 zu vertauschen mit der Zahl 4, und endlich auf der zweiten Zeile an die Stelle der Worte „an der Volks- oder Fortbildungsschule“ die Worte: „in der Fortbildungsschule“ zu setzen. Die diesseitige Deputation empfiehlt a) auf der ersten Zeile des Alinea 2 nach dem Worte „Vergütung“ die Worte einzuschalten „die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf“, zu diesem Punkte also dem Beschlusse der Zweiten Kammer zuzustimmen, b) die übrigen von der Zweiten Kammer zu Alinea 2 beschlossenen Aenderungen aber abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu Absatz 2? — Da es nicht der Fall ist, gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, auf der ersten Zeile, Alinea 2 des Satzes 2, nach dem Worte „Vergütung“ einzuschalten: „die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf.“

„Genehmigt die Kammer für den Fall der Annahme des Alinea 2 diese Einschaltung?“
Einstimmig: Ja.

Die Deputation schlägt vor, die übrigen von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen abzulehnen, dagegen Absatz 2 mit der beschlossenen Einschaltung nach der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten hierin bei?“

Einstimmig: Ja:

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 3. Auch in diesem Absatz sind einige Aenderungen von der Zweiten Kammer beschlossen worden. Die erste besteht darin, daß nach den Worten „möglich ist“ der Satz eingeschaltet werden soll: „und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird“ und die zweite darin, daß auf der letzten Zeile vor den Worten „des Bezirksschulinspectors“ noch die Worte eingestellt werden sollen „des Schulvorstandes und“. Die Deputation beantragt, diesen Aenderungsbeschlüssen der Zweiten Kammer zuzustimmen und sodann auch Alinea 3 in folgender Fassung zu genehmigen:

„Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird. Zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts bedarf er der Genehmigung des Schulvorstandes und des Bezirksschulinspectors.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Alinea 3? — Herr Geh. Rath von König!

Geh. Rath von König: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, auf die eingeschalteten Worte „und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird“ eine besondere Frage zu richten, wie es wohl schon ohnehin geschehen wird. Ich kann mich mit dieser Einschaltung nicht befreunden. Es geht mir ohnehin schon etwas zu weit, daß bei jeder kleinen Schule eine besondere Localschulordnung errichtet werden soll. Ich glaube, es wird dazu wenig Stoff vorhanden sein; es wird in vielen Fällen nur zu unnöthigen Schreibereien führen, da die betreffende Localschulordnung von der oberen Schulbehörde bestätigt werden muß. Wenn man aber nun so weit gehen will, daß man dem Lehrer nur gestatten will, einige Musik- oder Zeichenunterrichtsstunden privatim zu ertheilen, wozu sich vielleicht im Laufe der Zeit nach 2—3 Jahren Gelegenheit für ihn bieten wird; wenn man nur dann ihm das gestatten will, wenn es ausdrücklich in der Localschulordnung vorgesehen ist, so scheint mir meinstheils diese Einschränkung zu weit zu gehen. Ich werde daher gegen diese Einschaltung zu stimmen mich veranlaßt finden. Ich glaube, daß sie wirklich etwas Ueberflüssiges enthält und daß bereits genügend Vorsorge getroffen ist, wenn es heißt, daß die Ertheilung des Privatunterrichts soweit gestattet sein soll, als es ohne Beeinträchtigung der Amtsführung möglich ist. Das läßt ein